

**ANFRAGE** von Eva Torp (SP, Hedingen) und Monika Spring (SP, Zürich)

betreffend Freigabe der Fruchtfolgeflächen für den Golfplatz Baar-Hausen-Kappel

---

Da die Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 3/2011 mehrere Differenzen zum Bundesgerichtsentscheid vom 2. April 08 betreffend den Golfplatz im Gebiet Stierenmas (Bonstetten/Wettswil) aufweist, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Regierungsrat behauptet, Fruchtfolgeflächen (FFF), die beim Bau einer Golfanlage nicht angetastet werden und deren Grösse mindestens 1/4 ha beträgt, könnten weiterhin angerechnet werden. Das Bundesgericht hingegen gibt die Mindestgrösse von 1 ha vor (vgl. Vollzugshilfe FFF, Ziff. 7.3). Wie begründet der Regierungsrat seine Aussage?
2. Warum kann der Kanton Zürich keine genauen Angaben machen, wie viel Fläche zu kompensieren sein wird, wenn die Vollzugshilfe (vgl. Vollzugshilfe FFF, S. 9) klar sagt, dass das Mindestkontingent eingehalten werden muss?
3. Welches sind die massgeblichen, höher zu gewichtenden öffentlichen Interessen, die die raumplanerische Abwägung im Fall des Golfplatzes Baar-Hausen-Kappel ergab, die eine Inanspruchnahme von FFF rechtfertigen?
4. Wie können - ohne Verlust - im Kanton Zürich die besonders knappen Fruchtfolgeflächen der Bodeneignungsklassen 1-5 kompensiert werden?
5. Welches sind die Hauptargumente, in welchem Ausmass FFF durch den Golfplatz beansprucht werden können und inwiefern dieser Verlust, angesichts der knappen FFF des Kantons beim Golfplatz Baar-Hausen-Kappel vernachlässigbar wäre?
6. Wie gedenkt der Kanton Zürich seiner Verpflichtung nachzukommen und die bestehenden FFF von 44'350 ha auf die vom Bund geforderten Mindestfläche von 44'400ha heraufzusetzen? Insbesondere soll der Regierungsrat die in seiner Antwort zur Frage 6 gemachte Behauptung belegen, wie viele ha FFF in Bauentwicklungsgebieten liegen (genaue Flächenangabe pro Gemeinde) und wo weitere Flächen sind, die neu zu den FFF im revidierten Richtplan dauerhaft dazukommen werden.